



**45 Thesen,
um den reformierten kirchlich-institutionellen Rahmen in der Schweiz
zu verstehen, einzuordnen und zu diskutieren**

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Aussagen sind sehr zusammengefasst formuliert. Der Gedanke dahinter ist, direkt zu den Kernpunkten zu gelangen. Diese Zeitersparnis hat aber auch ihre Schattenseite: Sie lässt keinen Platz für Differenzierungen, Ausführungen oder Quellenangaben. Ich bitte Sie, liebe Leserin, lieber Leser, um Verständnis für die sprachliche Dichtheit und stellenweise Eintönigkeit dieser Thesen. Das Ziel ist, einerseits in einer möglichst kurzen Lesezeit eine möglichst genaue Information zu vermitteln, und andererseits eine Diskussionsgrundlage für die Gruppengespräche zu bieten. Diese Thesen wurden in ihrer französischen Originalfassung Professor Pierre Bühler (Lehrstuhl für systematische Theologie an der Universität Zürich) zur Durchsicht unterbreitet, und es sei ihm hier ganz herzlich für seine aufmerksamen Rückmeldungen gedankt.

Historisches Erbe

1. Die nach den Reformen des 16. Jh. weitervererbte kirchliche Organisation hat sich aus einer auf der Deutung der Heiligen Schrift abgestützten **Umgestaltung der damals existierenden Institution** ergeben.
2. Anders als die ihnen verwandten Bewegungen der radikalen Reformation erachteten die Kirchen, welche aus der mit den staatlichen Strukturen verbundenen Reformation hervorgegangen sind, die **institutionellen Einrichtungen** als nützlich und sinnvoll, um der religiösen Offenbarung eine räumliche und zeitliche Verankerung zu geben (institutionelle Vermittlung) und das Gemeinschaftsleben innerhalb der Kirche zu strukturieren.
3. Parallel zur Anerkennung einer Unverzichtbarkeit der institutionellen Einrichtungen haben die reformierten Kirchen aber auch den Grundsatz des **Rückbezugs auf die Heilige Schrift** als **ständige Grundlage** für allfällige neue Anpassungen übernommen.
4. Die konkrete Verankerung über die institutionellen Einrichtungen hat in unterschiedlichen Ausprägungen, aber durchgehend mit erkennbar gleichbleibenden Grundzügen **die verschiedenen geschichtlichen Epochen durchquert** und bis heute **bestimmte örtliche Ausgestaltungen** aufgewiesen.
5. Durch die verstreichende Zeit und die Vielfältigkeit der verschiedenen Orte hindurch wurde die Sichtbarkeit der allgemeinen reformiert-kirchlichen Institution einerseits durch **einheitsstiftende Texte** gewährleistet, welche vom Ausdruck des Glaubens (Glaubensbekenntnisse), vom Unterricht der Gläubigen (Katechismen), von den notwendigen Qualitäten der religiösen und politischen Verantwortungsträger (Veröffentlichungen der Reformatoren) oder aber von der innerkirchlichen Disziplin (Verfassungen und Reglemente) handeln, und andererseits auch durch **Stätten des Gottesdienstes und andere Versammlungsorte**.
6. Die **Verfassungen und Reglemente** (Kirchenrecht), welche in den schweizerischen reformierten Kirchen Gültigkeit haben, sowie die **von den konfessionellen oder**

ökumenischen Dachorganisationen (etwa Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa oder Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, resp. Ökumenischer Rat der Kirchen oder Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz) **veröffentlichten Grundlagendokumente** setzten die Tradition der den jeweiligen Bedürfnisse und Fragestellungen jeder Zeit angepassten einheitsstiftenden Texte fort.

7. Die **Kathedralen, Kirchen und Kapellen** aus dem Mittelalter, sowie die weiteren **Gebäude mit religiöser Bestimmung**, welche seither in der Schweiz errichtet wurden, sind sichtbare Zeugnisse der räumlichen Ausdehnung der reformierten Spiritualität.
8. Das Bestehen von **sichtbaren und statutarisch definierten kirchlichen Einrichtungen** durch die Jahrhunderte hindurch führt zu einer Zugehörigkeit dieser Einrichtungen zu einem breiteren gesellschaftlichen Umfeld, welches auch **weitere Institutionen umfasst** (seien sie religiöser oder weltlicher, privater oder öffentlicher Natur). Aus den Beziehungen mit diesen Institutionen ergeben sich Möglichkeiten der Anerkennung, der Zusammenarbeit und/oder der Aufgabenteilung.
9. Dadurch, dass die allgemeine reformiert-kirchliche Institution in eine historische Vergangenheit eingebettet ist, ist sie auch den **synchronischen Werten** ausgesetzt, wodurch vergangene und heutige Tatsachen, vergangene und heutige Organe, oder auch vergangene und heutige Stellungnahmen miteinander in Bezug gebracht und vergleichend beurteilt werden können.
10. Im Kontext einer ständigen kritischen Diskussion über die institutionelle Vermittlung zwischen religiöser Offenbarung und konkreten Lebensgegebenheiten der Gläubigen wurde diese institutionelle Vermittlung in der reformierten Ekklesiologie **immer wieder diskutiert und auch in Frage gestellt, aber nie wirklich widerrufen**.

Konstante Grundsätze und veränderbare Strukturen

11. Mit Rückbezug auf die Schrift hat sich die allgemeine reformiert-kirchliche Institution das ständige Ziel gesetzt, **Christus als allgemeine Grundlage**, das Priestertum aller Gläubigen als Grundsatz für die Ausführung des kirchlichen Auftrags, das Sinnbild des Körpers Christi als Grundsatz für die Aufgabenteilung, und die Agape (Liebe zum Nächsten) als Grundsatz für die zwischenmenschlichen Beziehungen hochzuhalten.
12. Im Kontext des reformierten Glaubens erfolgte die stetige Weiterentwicklung der statutarischen Dokumente der kirchlichen Einrichtungen gleichzeitig im Blickwinkel der **Deutung der Schrift** und demjenigen des Bezugs auf die **Bedürfnisse der Gegenwart**.
13. Die heutige Organisation der reformierten kirchlichen Einrichtungen in der Schweiz stützt sich auf ein Modell, das für die öffentlich-rechtlichen Institutionen oder für die Vereine Gültigkeit hat. Dieses gründet auf einer **Aufteilung der Entscheidungskompetenzen** und der weiteren Befugnisse auf verschiedene Organe (Legislative, Exekutive) und/oder Kommissionen (Finanzielles, Fachfragen, Administratives, Disziplinarisches, usw.).
14. In den heutigen institutionellen Strukturen der reformierten Kirchen stellt die Anerkennung des **versammelten Kirchenvolks** als oberstes kirchliches Organ (Synoden, resp. Kirchgemeindeversammlungen) einen der sichtbaren Aspekte des Priestertums aller Gläubigen dar.
15. In den heutigen institutionellen Strukturen der reformierten Kirchen stellen die **kollegialen Prozesse der Entscheidungsfindung** einen der sichtbaren Aspekte des

Körpers Christi dar und versinnbildlichen zugleich den gegenseitigen Gehorsam, zu dem die Schrift auffordert.

16. In den heutigen institutionellen Strukturen der reformierten Kirchen veranschaulichen die **Aufteilung der Zuständigkeiten** unter den verschiedenen Organen oder Kommissionen – und die Komplementaritätsverhältnisse zwischen denselben – **sowie die Anerkennung der Ämter** das Sinnbild des Körpers Christi und seiner Glieder.
17. Über die konkrete Zuteilung von **Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen** an jedes Organ und jede Funktion macht das heutige Kirchenrecht das Gebot der Agape sowie die Aufforderung zum gegenseitigen Gehorsam in einem vom Kirchenvolk beschlossenen Rahmen sichtbar.
18. Über die Zuteilung von konkreten Entscheidungsbefugnissen an verschiedene Organe und Funktionen anerkennt das reformierte Kirchenrecht die **Notwendigkeit von Machtzuteilungen innerhalb der Kirche**, und es gibt dadurch den verschiedenen Funktionen erkennbare Bezeichnungen, wie das schon zur Zeit der Apostel der Fall war.

Macht und Verantwortung

19. Mit Hilfe des Kirchenrechts wird **die allgemeine Macht in verschiedene, begrenzte Machtzuteilungen heruntergebrochen**, die klar bezeichnet und offiziell zugesprochen werden.
20. **Die Ausübung von Befugnissen** ist von der **Machtübernahme** zu unterscheiden: Ersteres ist die Ausübung von offiziell zugeteilten, (umfangsmässig wie zeitlich) begrenzen und klar umschriebenen Kompetenzen (Macht), während letzteres die Anwendung von inoffiziellen, umfangreichen und diffusen Machtansprüche meint.
21. Je nach ihrem jeweiligen Gewicht werden die im Rahmen der institutionellen Strukturen der reformierten Kirchen ausgeübten Machtzuteilungen (Befugnisse) **durch die Redefreiheit**, welche in den offiziellen Diskussionsgefässen gilt, oder **durch Beschwerderechte ausgeglichen**.
22. Wenn eine in eine bestimmte Stellung ernannte oder gewählte Person die Befugnisse ausübt, die ihr im Rahmen eines Organs oder einer Funktion übertragen wurden, dann nimmt sie auch die **Aufgaben und Verantwortungen** wahr, die mit den betreffenden Befugnissen einhergehen.
23. Mittels der Umschreibung der Kompetenzen jedes Organs und jeder Funktion erfolgt **die Orientierung** sämtlicher ernannten oder gewählten Personen **über die ihnen zugeteilten Rechte und Pflichten**, sowie über ihre Kompetenzen und Verantwortungen.
24. Mittels der Umschreibung der Kompetenzen jedes Organs und jeder Funktion erfolgt **die Bezeichnung der erteilten Befugnisse** und **wird der Umfang der entsprechenden Machtzuteilung eingegrenzt**.
25. Die Umschreibung der Kompetenzen jedes Organs und jeder Funktion ermöglicht das **Erkennen eines allfälligen Machtmissbrauchs** oder **eines allfälligen übermässigen Machtrückbehalts**.

Anerkennung und Ernennung der Personen

26. In den reformierten kirchlichen Einrichtungen ist die Ernennung einer Person mit **Handlungen der Anerkennung, der Weitergabe und der Sendung** verknüpft (Prüfung, Inpflichtnahme, Ordination, Aufnahme in den Kirchendienst).
27. Diese Handlungen der Anerkennung, der Weitergabe und der Sendung implizieren von Seiten der ernannten oder gewählten Person die **Anerkennung der Regelungen und der Pflichten, welche für die kirchliche Organisation** im reformierten Umfeld Gültigkeit haben (Ordinationsgelübde, Vereidigung der Kirchgemeinderatsmitglieder, Amtsantrittsversprechen der Katechetinnen, usw.).
28. Überdies unterstehen die Beziehungen zwischen den reformierten kirchlichen Einrichtungen und den darin tätigen Personen auch **privatrechtlichen Vereinbarungen** (Anstellungsverträge, Dienstverhältnisse, Spesenentschädigungen, Sitzungsgelder, Haftpflichtversicherungen, usw.).
29. Als Folge ihrer Ernennung oder Wahl und der Anerkennungshandlung, die in diesem Zusammenhang vollzogen wurde, handelt die ernannte oder gewählte Person nicht mehr bloss in ihrem eigenen Namen, wenn sie im öffentlichen Raum das Wort ergreift, sondern auch **im Namen der kirchlichen Einrichtung, weil die Person fortan auch eine offizielle Vertreterin** der Einrichtung ist.

Vorhandene Mittel, um Änderungen vorzuschlagen

30. Auf Grund des Rückbezugs auf die Heilige Schrift, der verankerten Wichtigkeit der kollegialen Entscheidungsfindung und der festgelegten Aufteilung der Befugnisse besteht im reformierten Kirchenrecht **der Grundsatz, dass die gefundenen Regelungen immer wieder abgeändert werden können.**
31. Unter Einbezug der Instrumente der partizipativen Demokratie gewährleisten die institutionellen Strukturen der reformierten Kirchen, **dass jede in der Einrichtung aktive Person über Möglichkeiten verfügt, ihre Meinung kundzutun.**
32. Das Recht, Änderungen vorzuschlagen, geht mit der Pflicht einher, **entsprechende Vorschläge zu formulieren.**
33. In Anbetracht der vorhandenen parlamentarischen Instrumente und der anerkannten Organe sind die in der Einrichtung aktiven Personen angehalten, **die vorgesehenen Kanäle zu verwenden**, wenn sie ihre Meinung ausdrücken, eine Änderung beantragen oder um Hilfe ersuchen wollen.
34. Sollte eine in der Einrichtung aktive Person ein anders Mittel verwenden wollen, so wird von ihr erwartet, dass sie **die Unzulänglichkeit der vorhandenen Instrumente nachweist.**
35. Auf der Grundlage der weiter oben erwähnten Anerkennungshandlungen und Vereinbarungen erwarten die reformierten kirchlichen Einrichtungen von den bei ihnen aktiven Personen **ein volles Bewusstsein** ihrer Rechte, ihrer Pflichten und ihrer Freiheiten, sowie der notwendigen Selbstdisziplin, die daraus folgt.

Freiheit und Disziplin

36. Das Recht der in einer Dienststelle oder einem Amt der Kirche aktiven Personen auf **freie Äusserung der theologischen Meinung** kann in dem Rahmen ausgeübt werden,

der vom reformierten Kirchenrecht sowie von den allgemeinrechtlichen Regelungen vorgegeben ist. Das gedankliche Erbe, das aus den Gründungstexten der Reformation sowie aus den weiter oben erwähnten einheitsstiftenden Texten hervorgeht, bildet ebenfalls eine Grundlage für die kritische Beurteilung.

37. In Anbetracht der jeweiligen lokalgeschichtlichen Verhältnisse und der immanenten Vielfältigkeit des Protestantismus können in den verschiedenen Orten des kirchlichen Dienstes **unterschiedliche theologische Akzente** gesetzt werden, welche jedoch immer mit dem oben dargestellten Rahmen vereinbar sein müssen.
38. Eine im Dienst der Kirche tätige Person **bricht mit der reformierten Tradition** und verstößt gegen die Verpflichtungen, die sie bei der Annahme einer Verantwortungsstellung oder eines Amtes eingegangen ist, wenn sie zur Einforderung einer organisatorischen Änderung nicht vorgesehene Mittel verwendet, ohne gleichzeitig den Nachweis der Unzulänglichkeit der vorhandenen Instrumente zu erbringen, oder wenn sie mit ihrem Vorgehen gegen das Kirchenrecht verstößt, und zwar auch, wenn sie ihr Handeln durch Berufung auf die Heilige Schrift rechtfertigt.
39. Eine im Dienst der Kirche tätige Person **bricht die Verpflichtungen**, die sie (anlässlich der Inpflichtnahme, der Ordination oder der Aufnahme in den Kirchendienst) eingegangen ist, wenn sie ihre Auftragserfüllung oder ihre Amtsführung auf eine Art und Weise gestaltet, die unmittelbar mit dem Kirchenrecht oder den anerkannten einheitsstiftenden Texten in Konflikt steht, und zwar auch, wenn sie ihr Handeln durch Berufung auf die Heilige Schrift rechtfertigt.

Ethik

40. Die von Paul Ricœur formulierte Kerndefinition der Ethik als **Streben nach persönlicher Entfaltung, mit den anderen und für sie, sowie im Rahmen von gerechten Institutionen**, bildet einen gemeinsamen Nenner für die innerhalb der institutionellen Strukturen der reformierten Kirchen gültigen Verhaltensregeln.
41. Innerhalb der reformierten Einrichtungen soll die **persönliche Entfaltung aller in diesen Einrichtungen aktiven Personen** möglich und erwünscht sein.
42. Innerhalb der allgemeinen reformiert-kirchlichen Institution soll **keine** einzelne Person und kein einzelnes Organ den Anspruch erheben, im **Besitz der einzig gültigen Auffassung über die weltweite**, eine und apostolische **Kirche** zu sein.
43. In der Kirche sollen die Befugnisse immer vor dem Hintergrund des **biblischen Gebots der Barmherzigkeit für die Mitmenschen (Agape)** ausgeübt werden. Jedes Organ und jede Funktion ist dazu aufgerufen, nicht nur die eigenen Interessen zu betrachten, sondern auch die Interessen der anderen mit einzubeziehen.
44. Als Orte des Austauschs, als Arbeitsgeberinnen, als Verantwortliche für ihr Personal und als Verwalterinnen von Geld sind die reformiert-kirchlichen Institutionen dazu aufgerufen, sämtliche ihrer Strukturen und Entscheidungen unter dem Blickwinkel **der gerechten Verteilung** zu untersuchen.

45. Da sie sich auf die biblische Schrift berufen, sollten die reformiert-kirchlichen Institutionen auch die Texte betrachten, welche von der **Macht** handeln, über die **jede Person von sich aus (angeborene oder erworbene Talente) wie auch von aussen kommend (Machtzuteilungen)** verfügt, und gleichzeitig, wie sie diese Fähigkeiten oder Befähigungen anerkennen, sollten die reformiert-kirchlichen Institutionen ebenfalls darauf achten, wie dieselben ausgeübt werden¹.

*Pierre-Philippe Blaser
Im Januar 2017*

¹ Jakobus 3: 1-18, Matthäus 7: 3-5, Matthäus 18: 1-5, Hebräer 13: 7-9 und 17-18